



STATUTEN Verein Kinder & Jugend Salmsach

1. Verein Kinder & Jugend Salmsach, 8599 Salmsach

Unter dem Namen «Kinder & Jugend Salmsach (KJ Salmsach)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8599 Salmsach. Er ist gemeinnützig, politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Wir sind ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein und engagieren uns für die Interessen der Kinder & Jugendlichen in Salmsach. Der Verein bezweckt die Anliegen der Kinder und Jugendlichen in Salmsach zu unterstützen und zu stärken. Ziel ist es, ihre Interessen in Projekten und Aktivitäten umzusetzen. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit den verschiedenen Behörden und Vereinen an.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, Einzelpersonen und Familien im gleichen Haushalt – pro volljährige Person besteht ein Stimm- und Wahlrecht, die sich aktiv und/oder finanziell für die Belange von Kindern und Jugendlichen einsetzen wollen. Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche – Einzelpersonen und Familien im gleichen Haushalt- oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Gönner sind Personen, welche dem Verein durch freiwillige nicht regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4. Eintritt, Austritt, Ausschluss

Eintritt:

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung (Anmeldeformular) an den Vorstand, welcher entscheidet, und die Begleichung des Mitgliederbeitrages.

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt – bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Austritt:

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende Monat möglich, durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein bereits bezahlter Betrag wird nicht mehr ausbezahlt.

Ausschluss:

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und/oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterzie-

hen. Bleibt ein Mitglied trotz mehrmaligen mahnen den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

5. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge von Aktiven und Passiven Mitgliedern
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktive Familienmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als aktive Einzelmitglieder und Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, nicht die Vereinsmitglieder.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 15 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens einer Woche schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Beisitz

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich – abgesehen von der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten – selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung von Spesen (gemäss Punkt 9 «Entschädigungen»).

Rücktritte sind mindestens 3 Monate vor einer Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben.

9. Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern werden Spesen erstattet:

- Bei positiver Bilanz und einem Reinvermögen von mindesten CHF 3'000.– erhalten alle Vorstandsmitglieder ein jährliches Entgelt von CHF 100.–.
- Effektiv für den Verein getätigte Spesen werden gegen Quittung rückvergütet.
- Bei Fort- und Weiterbildung zum Nutzen der Vereinsarbeit werden die Kosten zur Hälfte vom Verein getragen.
- Bei auswärtigen Anlässen/Sitzungen ab 10 km Distanz, gibt es eine Wegentschädigung von CHF 0.70 pro gefahrenen Kilometer.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Befindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder daran teilnehmen, aufgelöst werden. Nehmen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. April 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: Salmsach, 26. April 2016

Die Präsidentin/der Präsident: Der Protokollführer/die Protokollführerin: